

und die einstweilige Verfügung durch Urteil vom 6. Oktober 1932 — 4 a Q. 2567/32 — bestätigt.

Gegen dieses Urteil legte H. beim Kammergericht Berufung ein. Durch

#### Urteil des Kammergerichts

vom 18. Januar 1933 — 30. U. 10904/32 — wurde die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe des Kammergerichtsurteils, gegen das ein Rechtsmittel nicht stattfindet, besagen hierzu folgendes.

„... In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung aber auch zu bejahen, soweit dem Antragsgegner verboten wird, Uhren mit Messinggehäuse und Goldaufdruck ohne aufklärenden Zusatz als »14 kar. 585 gest.« goldene anzubieten.

An der Identität der angekündigten Uhr mit der von dem Sachverständigen B. untersuchten kann nach der Aussage des Zeugen P. kein Zweifel sein, da der Zeuge eidlich bekundet hat, er habe die bei dem Antragsgegner gekaufte Uhr persönlich dem Sachverständigen überbracht. Daß der Goldaufdruck nur  $\frac{3}{10}$  g schwer und  $\frac{3}{100}$  mm stark ist — wie es der Sachverständige in seinem Gutachten darstellt —, hat der Antragsgegner nicht bestritten; er hat auch selbst vorgefragt, daß der Gesamtgoldwert der Uhr nur 1,60 RM befrage.

Für die Frage, ob in der Ankündigung einer solchen Uhr als einer goldenen eine unrichtige, zur Irreführung des Publikums geeignete Angabe im Sinne des § 3 UWG. zu erblicken ist, kann es keinen Unterschied machen, ob die Stempelung des Goldaufdrucks nach dem Feingehaltsgesetz zulässig ist oder nicht. Es kommt vielmehr allein und entscheidend darauf an, wie das kaufende Publikum die Anpreisung auffaßt. Unter einer als »14 kar. Gold« angekündigten Uhr wird aber jeder Kauflustige eine Uhr mit einem goldenen Gehäuse, nicht aber eine solche aus Messing mit einem (hauchdünnen)  $\frac{3}{100}$  mm starken Goldaufdruck verstehen. Wenn der Antragsgegner vorträgt, es sei allgemein bekannt, daß man zum Preise von 8 RM keine massivgoldene Uhr kaufen könne, so kann das nicht als richtig anerkannt werden. Die Irreführung des Publikums liegt vielmehr gerade darin, daß in diesem durch die Anpreisung der Uhr mit der — auch im Druck — besonders hervorgehobenen Bezeichnung »Gold« der Eindruck erweckt wird, als werde eine Uhr mit goldenem Gehäuse angeboten. Die beanstandete Ankündigung ist mithin unrichtig.

Wenn der Antragsgegner geltend macht, daß er zu dem angekündigten Preise von 8 RM nicht nur Uhren aus Messing mit Goldaufdruck, sondern auch massivgoldene Uhren verkaufe und daß die Ankündigung

deshalb nicht unrichtig sein könne, sofern sie nur auf eine der beiden Uhrensorten gleicher Preislage zutrefte, so ist auch dieses hilfsweise Vorbringen nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Der Antragsgegner behauptet selbst nicht, daß sich die Ankündigung nur auf diese zweite Uhr bezogen habe. Die Ankündigung als solche umfaßt also nach dem eigenen Vortrag des Antragsgegners beide Uhrensorten. Das reicht aber dazu aus, das Angebot zu einem unrichtigen zu machen. Zudem ergibt sich aus der eidlichen Bekundung des Zeugen P., daß dem Zeugen die Messinguhr mit Goldaufdruck vorgelegt wurde, als er sich auf das Inserat in der »Funktunde« bezog.

Da der Antragsgegner sich nach wie vor für berechtigt hält, die Uhr mit Metallkern und Goldaufdruck als goldene Uhr anzukündigen, liegt Wiederholungsgefahr vor. Die einstweilige Verfügung ist mithin auch bezüglich des zu Ib ausgesprochenen Verbotes gerechtfertigt. . . .“

Wenn in den Entscheidungsgründen zu der Frage, ob die Stempelung des Goldüberzuges nach dem Feingehaltsgesetz zulässig ist oder nicht, auch keine Stellung genommen wird, so ergibt sich doch die Unzulässigkeit der Stempelung ohne weiteres daraus, daß die Stempelung ebenfalls eine „öffentliche Bekanntmachung“ im Sinne von § 3 des Wettbewerbsgesetzes ist (vgl. Callmann, Kom. z. UWG., 1932, Anm. 6 zu § 3), die eine unrichtige Angabe über die Beschaffenheit der Uhr enthält. Ferner läßt sich unseres Erachtens die Unzulässigkeit der Verstempelung solcher „Schachtelgehäuse“ aus § 8 des Feingehaltsgesetzes unmittelbar herleiten. § 8 des Feingehaltsgesetzes bestimmt, daß „auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, der Feingehalt nicht angegeben werden darf“. Diese Bestimmung hat den Zweck, eine Täuschung des Publikums darüber zu verhindern, ob die Ware „massiv“ ist oder nicht, wie überhaupt das Feingehaltsgesetz bezweckt, das Vertrauen des kaufenden Publikums auf deutsche Gold- oder Silberwaren zu stärken. Zur Verneinung der Stempelfähigkeit der beschriebenen „Schachtelgehäuse“ kommt auch ein ausführlich begründetes Gutachten der Industrie- und Handelskammer München, das in der „Bayerischen Industrie- und Handelszeitung“ Nr. 15/16 vom 13. April 1932 abgedruckt und als Sonderdruck herausgegeben worden ist. Soweit man die hier vertretene Auffassung über die Unzulässigkeit der Verstempelung der Gehäuse nicht gelten lassen will, muß die Ankündigung der Uhren „mit aufklärendem Zusatz“ erfolgen, d. h. mit einem Zusatz, der das Publikum über die tatsächliche Beschaffenheit des Uhrgehäuses nicht im unklaren läßt. Nicht ausreichend ist deshalb der bloße Zusatz „verstärkt“, genügend erscheinen dagegen „Messingboden mit Goldüberzug“.

(1/76)

## Sprechsaal

### Die kleinen Armbanduhren

Ich sehe ein, daß ich in meinem Sprechsaalartikel zu weit ging und bitte den hochachtbaren Herrn Kollegen um Vergebung.

Es ist wohl anzunehmen, daß der Artikel nun nicht mehr in der Presse erscheint; nicht auszudenkende Verwirrung in Käuferkreisen und damit ein großer Schaden für die Uhrmacherschaft werden dadurch vermieden. Kollegen! Es gilt, noch viel Land einzunehmen. Noch hat nicht jede Dame eins von diesen kleinen Dingern!

Vor acht Tagen kaufte eine Dame mittleren Alters eine Armbanduhr. Eine solide goldene Damenuhr gab sie in Zahlung. Bei der Wahl empfahl ich eine Uhr mit Silberblatt und blauen Zahlen, weil das Ablesen leichter ist. Die Dame sagte wörtlich: „Das kommt für mich nicht in Frage; ich habe ja meine Stielbrille, wenn ich die Zeit erkennen will!“ — Man mache die kleine Armbanduhr nicht schlecht, und wer sie nicht führen will, verkaufe große Dinger, es gibt genügend davon. Wir Uhrmacher sind doch nicht wegen dieser kleinen Dinger da, sondern